

Datum: 22.12.2010 Nr.: 60

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Neugliederung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	6405
Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen:	6406
Volkswirtschaftliches Seminar	
Seminar für Betriebswirtschaftslehre	
Institut für Betriebswirtschaftliche Geldwirtschaft	
Institut für Rechnungs- und Prüfungswesen privater und öffentlicher Betriebe	
Institut für Betriebswirtschaftliche Produktions- und Investitionsforschung	
Institut für Marketing und Handel	
Institut für Unternehmensführung	
Institut für Wirtschaftsinformatik	
Seminar für Wirtschaftspädagogik	
Institut für Statistik und Ökonometrie	
Ibero-Amerika Institut für Wirtschaftsforschung	
Institut für deutsche und internationale Besteuerung	
Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen:	6406
Department für Volkswirtschaftslehre	
Department für Betriebswirtschaftslehre	
Ordnung des Departments für Volkswirtschaftslehre	6407
Ordnung des Departments für Betriebswirtschaftslehre	6415
Aufhebung von Ordnungen	6423
<u>Stabsstelle Lehrentwicklung und Lehrqualität:</u>	
Änderung des Organigramms der Stabsstelle Lehrentwicklung und Lehrqualität (SLL)	6424

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Das Präsidium hat am 08.12.2010 auf Vorschlag des Dekanats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 28.06.2010) und nach Stellungnahme des Senats am 20.10.2010 die Neugliederung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zum 01.01.2011 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO).

Die Beteiligung des Personalrates ist am 20.12.2010 erfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.01.2010 (Nds. GVBl. S. 16)).

Die Neugliederung wird nachfolgend bekannt gemacht:



¹ Der Bestand des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte wird bis zur Rückkehr des Leiters des Instituts befristet. Unverzüglich nach Anhörung des Leiters des Instituts wird das Präsidium im Benehmen mit dem Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über den weiteren Status des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte entscheiden.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Das Präsidium hat am 08.12.2010 im Benehmen mit dem Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 28.06.2010) die Aufhebung folgender wissenschaftlicher Einrichtungen mit Ablauf des 31.12.2010 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO):

Institut für Betriebswirtschaftliche Geldwirtschaft

Institut für Betriebswirtschaftliche Produktions- und Investitionsforschung

Institut für Marketing und Handel

Institut für Rechnungs- und Prüfungswesen privater und öffentlicher Betriebe

Institut für Statistik und Ökonometrie

Institut für Unternehmensführung

Institut für Wirtschaftsinformatik

Ibero-Amerika Institut

Seminar für Betriebswirtschaftslehre

Volkswirtschaftliches Seminar

Seminar für Wirtschaftspädagogik

Institut für deutsche und internationale Besteuerung.

Die Beteiligung des Personalrates ist am 20.12.2010 erfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.01.2010 (Nds. GVBl. S. 16)).

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Das Präsidium hat am 08.12.2010 im Benehmen mit dem Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 28.06.2010) die Errichtung folgender wissenschaftlicher Einrichtungen zum 01.01.2011 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom

01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO):

Department für Volkswirtschaftslehre (Department of Economics)

Department für Betriebswirtschaftslehre (Department of Business Administration).

Die Beteiligung des Personalrates ist am 20.12.2010 erfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.01.2010 (Nds. GVBl. S. 16)).

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät haben am 28.06.2010 im Einvernehmen die Ordnung des Departments für Volkswirtschaftslehre beschlossen; das Präsidium hat hierzu am 08.12.2010 die Genehmigung erteilt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 21/2008 S. 1345); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 GO).

Ordnung des Departments für Volkswirtschaftslehre

§ 1

Definition und Zielsetzung

(1) Das Department für Volkswirtschaftslehre ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung.

(2) Das Department dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre (einschließlich Statistik und Ökonometrie sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte) zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Department erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre und Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Volkswirtschaftslehre (einschließlich Statistik und Ökonometrie sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte);
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Durchführung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Organ, Gliederung

(1) Das Organ des Departments ist der Vorstand.

(2) ¹Das Department ist in Abteilungen gegliedert, denen in der Regel eine Professur zugeordnet ist. ²Die Denomination der Professuren bleibt hiervon unberührt. Das Department gliedert sich in die in der Anlage aufgeführten Abteilungen. Eine Änderung der Anlage erfolgt durch Beschluss des Vorstands; die Rechte anderer Organe der Georg-August-Universität Göttingen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Departments sind:

a) das dem Department zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Departments mit Zustimmung der Trägerfakultät und der Fakultät der Erstmitgliedschaft oder des Präsidiums vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet Volkswirtschaftslehre (einschließlich Statistik und Ökonometrie sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte) und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind;

c) Drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden. Vorschlägen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt und mit dem Department durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind.

(2) Angehörige des Departments sind:

- a) das dem Department zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG;
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Departments waren;
- c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;
- d) die in den Forschungsprojekten des Departments Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Department betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Department. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Departments obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Departments nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;

b) je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Departments aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Departments wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Departments abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Die Wahl oder Abwahl, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, wird durch den Vorstand in geeigneter Weise durchgeführt, etwa im Wege einer Wahlversammlung oder eines Umlaufverfahrens; scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führt der Vorstand unverzüglich eine Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit durch. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ⁵Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(7) ¹Der Vorstand des Departments ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Entscheidung über die Verwendung von dem Department selbst zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung zugeordneten Ressourcen;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Bewirtschaftung der dem Department selbst zugewiesenen Mittel;
- d) Entscheidung über die Aufnahme von vom gesamten Department durchgeführten Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- e) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
- f) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- g) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 6

Geschäftsführende Leitung

¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Department im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 7

Abteilungen

(1) ¹Die Abteilungen sind im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für die Angelegenheiten der Abteilung zuständig. ²Ihnen obliegt die Entscheidung über die Verwendung der der Abteilung zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten).

(2) ¹Die Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet, sofern der Abteilung nur eine Professur

zugeordnet ist. ²Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor vom Vorstand des Departments für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 8

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Georg-August-Universität Göttingen oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein zulässiger Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Die Sitzung des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend ist. ³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. ⁴Wird zu einer weiteren Sitzung im Sinne des § 28 Abs. 2 der Grundordnung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Sitzungen des Vorstands sind nichtöffentlich, soweit sich aus dem Gesetz, der Grundordnung oder dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt. ⁶Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Departments, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(5) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Departments, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Hochschullehrergruppe: Ohr (Vorsitz), Bizer, Rübél, Keser

Mitarbeitergruppe: Özalbayrak

Studierendengruppe: Hamp

MTV-Gruppe: Nehring

Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2010/2011 durchzuführen. Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2013.

Anlage: Abteilungen des Departments für Volkswirtschaftslehre

Das Department ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- Wirtschaftspolitik und Mittelstandsforschung
 - Entwicklungsökonomik und Internationale Wirtschaft
 - Außenwirtschaftslehre und angewandte Ökonometrie
 - Entwicklungsökonomik
 - Wirtschafts- und Sozialgeschichte
 - Mikroökonomik
 - Volkswirtschaftstheorie und Entwicklungsökonomik
 - Entwicklungsländerforschung mit Schwerpunkt Lateinamerika
 - Wirtschaftspolitik, insb. Internationale Wirtschaftspolitik
 - Internationale und monetäre Ökonomik
 - Finanzwissenschaft
 - Ökonometrie
 - Statistik
 - Indian Economic Development
 - Abteilung für Ibero-Amerika Forschung
-

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät haben am 28.06.2010 im Einvernehmen die Ordnung des Departments für Betriebswirtschaftslehre beschlossen; das Präsidium hat hierzu am 08.12.2010 die Genehmigung erteilt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 21/2008 S. 1345); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 GO).

**Ordnung
des Departments für Betriebswirtschaftslehre**

§ 1

Definition und Zielsetzung

(1) Das Department für Betriebswirtschaftslehre ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung.

(2) Das Department dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre (einschließlich Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik) zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Department erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre (einschließlich Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik);
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Durchführung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;

- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Organ, Gliederung

(1) Das Organ des Departments ist der Vorstand.

(2) ¹Das Department ist in Abteilungen gegliedert, denen in der Regel eine Professur zugeordnet ist. ²Die Denomination der Professuren bleibt hiervon unberührt. Das Department gliedert sich in die in der Anlage aufgeführten Abteilungen. Eine Änderung der Anlage erfolgt durch Beschluss des Vorstands; die Rechte anderer Organe der Georg-August-Universität Göttingen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Departments sind:

a) das dem Department zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Departments mit Zustimmung der Trägerfakultät und der Fakultät der Erstmitgliedschaft oder des Präsidiums vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre (einschließlich Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik) und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind;

c) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden. Vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt und mit dem Department durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind.

(2) Angehörige des Departments sind:

a) das dem Department zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG;

b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Departments waren;

c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;

d) die in den Forschungsprojekten des Departments Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Department betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Department. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Departments obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Departments nach § 4 Abs. 1 an:

a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;

b) je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Departments aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Departments wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Departments abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Die Wahl oder Abwahl, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, wird durch den Vorstand in geeigneter Weise durchgeführt, etwa im Wege einer Wahlversammlung oder eines Umlaufverfahrens; scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus,

so führt der Vorstand unverzüglich eine Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit durch. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ⁵Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(7) ¹Der Vorstand des Departments ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Entscheidung über die Verwendung von dem Department selbst zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung zugeordneten Ressourcen;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Bewirtschaftung der dem Department selbst zugewiesenen Mittel;
- d) Entscheidung über die Aufnahme von vom gesamten Department durchgeführten Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- e) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung;

- f) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- g) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 6

Geschäftsführende Leitung

¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Department im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 7

Abteilungen

(1) ¹Die Abteilungen sind im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für die Angelegenheiten der Abteilung zuständig. ²Ihnen obliegt die Entscheidung über die Verwendung der der Abteilung zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten).

(2) ¹Die Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet, sofern der Abteilung nur eine Professur zugeordnet ist. ²Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor vom Vorstand des Departments für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 8

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Georg-August-Universität Göttingen oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein zulässiger Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Die Sitzung des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend ist. ³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. ⁴Wird zu einer weiteren Sitzung im Sinne des § 28 Abs. 2 der Grundordnung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Sitzungen des Vorstands sind nichtöffentlich, soweit sich aus dem Gesetz, der Grundordnung oder dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt. ⁶Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Departments, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(5) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Departments, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Hochschullehrergruppe: Korn (Vorsitz), Schumann, Geldermann, Toporowski

Mitarbeitergruppe: Farmanara

Studierendengruppe: Wollenhaupt

MTV-Gruppe: Hofmann

Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2010/2011 durchzuführen. Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2013.

Anlage: Abteilungen des Departments für Betriebswirtschaftslehre

Das Department ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- Marketing, insbesondere Konsumentenforschung
 - Produktion und Logistik
 - Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
 - Informationsmanagement
 - Finanzwirtschaft
 - Management und Controlling
 - Deutsche und internationale Besteuerung
 - Organisation und Unternehmensführung
 - Anwendungssysteme und E-Business
 - Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung
 - Handelsbetriebslehre
 - Finanzen und Controlling
 - Electronic Finance und Digitale Märkte
 - Marketing und Innovationsmanagement
-

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät haben am 28.06.2010 beziehungsweise am 28.06.2010 und 16.12.2010 im Einvernehmen die Aufhebung folgender Ordnungen mit Ablauf des 31.12.2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 21/2008 S. 1345); § 43 Abs. 1 Sätze 2 und 5 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat hierzu am 08.12.2010 die Genehmigung erteilt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 GO):

Ordnung des Instituts für Betriebswirtschaftliche Geldwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1997 (Amtliche Mitteilungen 5/1997 S. 2, Anlage V),

Ordnung des Instituts für Betriebswirtschaftliche Produktions- und Investitionsforschung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1997 (Amtliche Mitteilungen 5/1997 S. 2, Anlage V),

Ordnung des Instituts für deutsche und internationale Besteuerung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1997 (Amtliche Mitteilungen 5/1997 S. 2, Anlage V),

Ordnung des Instituts für Marketing und Handel in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1997 (Amtliche Mitteilungen 3/1997 S. 2, Anlage V),

Ordnung des Instituts für Rechnungs- und Prüfungswesen privater und öffentlicher Betriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1997 (Amtliche Mitteilungen 5/1997 S. 2, Anlage V),

Ordnung des Instituts für Statistik und Ökonometrie in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1997 (Amtliche Mitteilungen 3/1997 S. 3, Anlage II),

Ordnung des Instituts für Unternehmensführung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1997 (Amtliche Mitteilungen 8/1997 S. 5, Anlage III),

Ordnung des Instituts für Wirtschaftsinformatik in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1997 (Amtliche Mitteilungen 5/1997 S. 2, Anlage V),

Ordnung des Ibero-Amerika Instituts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1997 (Amtliche Mitteilungen 3/1997 S. 3, Anlage IV),

Ordnung des Seminars für Betriebswirtschaftslehre in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1997 (Amtliche Mitteilungen 5/1997 S. 2, Anlage V),

Ordnung des Volkswirtschaftlichen Seminars in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1997 (Amtliche Mitteilungen 5/1997 S. 2, Anlage V),

Ordnung des Seminars für Wirtschaftspädagogik in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1997 (Amtliche Mitteilungen 3/1997 S. 3, Anlage III).

Stabsstelle Lehrentwicklung und Lehrqualität:

Das Präsidium hat am 08.12.2010 die Änderung des Organigramms der Stabsstelle Lehrentwicklung und Lehrqualität beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242)).

Das geänderte Organigramm wird nachfolgend bekannt gemacht:







